

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4653 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

A. Problem

Die Investitionen der Kommunen haben sich seit dem Jahr 2013 insgesamt positiv entwickelt; diese Entwicklung wird jedoch in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen ihre erforderlichen Investitionen etwa zur Instandhaltung, Sanierung oder zum Umbau der örtlichen Infrastruktur häufig nicht finanzieren. Damit ist die Gefahr verbunden, dass sich die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen weiter verfestigen. Eine funktionierende und effiziente Infrastruktur wird als Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung angesehen.

Der Gesetzentwurf soll zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) in den Jahren 2015 bis 2018 dienen und einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet leisten. Darüber hinaus werden Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung einer zunehmenden Zahl von Asylbewerbern finanziell vom Bund entlastet.

B. Lösung

Der Bund richtet ein Sondervermögen mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. Euro ein und unterstützt daraus Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent.

Eine weitere Entlastung der Kommunen um insgesamt 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Mio. Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht. Zusätzlich wird durch eine Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes ein um 1 Mrd. Euro höherer Gemeindeanteil zulasten eines verringerten Bundesanteils an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt.

Durch die Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist ferner eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten ausländischen Minderjährigen für 2015 und 2016 vorgesehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Das vom Bund einzurichtende nicht kreditfähige Sondervermögen wird im Jahr 2015 durch eine einmalige Zahlung von 3,5 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert. In den Jahren 2015 bis 2018 werden daraus finanzschwache Kommunen bei ihrer Investitionsfinanzierung gefördert.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund in den Jahren 2015 und 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben die Weitergabe dieser vom Bund gewährten Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind. Es ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Zugesagte Hilfen bleiben hiervon unberührt.

Zudem erhält der Bund im Jahr 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 1 Mrd. Euro, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 500 Mio. Euro im Jahr 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Bildung des Sondervermögens der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen und zu verteilen, deren Verwendung zu prüfen und die in Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2015 bis 2018 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro gegenüber. Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch löst außer eines einmaligen und der Höhe nach vernachlässigbaren Aufwands für die Implementierung der veränderten Beteiligungssätze im Verfahren des Mittelabrufs im Jahr 2017 keinen weiteren Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen aus.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) mit folgenden Maßgaben, im
Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,“.
 - bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,“.
 - ccc) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) Luftreinhaltung.“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,“.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.“
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände eines Landes.“
 - bb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. den Stadtstaaten die Auswahl der förderfähigen Gebiete.“

2. Artikel 4 § 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schlussabrechnung“ die Wörter „bis zu einer Höhe von 1 Milliarde Euro“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hiervon unberührt bleiben die Hilfen, die bis zum Ablauf der in Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in den vom Hochwasser betroffenen Ländern genannten Frist für die Bewilligung von Anträgen bewilligt wurden.“

Berlin, den 20. Mai 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4653 (neu)** in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 dem Haushaltsausschuss zur Federführung und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Grundlagen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen geschaffen werden. Der Entwurf sieht die Einrichtung eines Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes im Jahr 2015 vor, der durch eine einmalige Zahlung von 3,5 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.

Zudem wird der Bund den Kommunen im Jahr 2017 – über die bereits mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene 1 Mrd. Euro hinaus – weitere 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen. Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Mio. Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und durch einen um 1 Mrd. Euro höheren Gemeindeanteil zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

In der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 hat der Bund sich unter anderem dazu bereit erklärt, Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Mio. Euro zu entlasten. Im Jahr 2016 beabsichtigt der Bund einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen, sofern die Belastung der Länder und Kommunen im bisherigen Umfang fortbesteht. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern sowie unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bestimmt. Die Verständigung sieht eine hälftige Refinanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Beträge über einen Zeitraum von 20 Jahren durch die Länder vor. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, haben die Länder eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel zugesagt. In der Verständigung vom 11. Dezember 2014 haben Bund und Länder sich ferner geeinigt, dass damit für die finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund im Hinblick auf Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern eine ausgewogene und abschließende Regelung für die Jahre 2015 und 2016 gefunden wurde.

Der Gesetzentwurf dient dazu, einen Teil der Verständigung zwischen Bund und Ländern umzusetzen. Der Umsatzsteueranteil der Länder wird in den Jahren 2015 und 2016 jeweils um 500 Mio. Euro zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht. Es ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Zugelegte Hilfen bleiben hiervon unberührt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) in seiner 47. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(8)1991 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) in seiner 42. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(8)1993 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) in seiner 37. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(8)1992 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) am 23. April 2015 befasst und eine gutachterliche Stellungnahme beschlossen. Gemäß der Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 18(8)1954 weist der Gesetzentwurf einen Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Eine Prüfliste sei jedoch nicht erforderlich, da durch die Regelung finanzschwache Kommunen bei wichtigen Aufgaben unterstützt und somit der soziale Zusammenhang im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werde.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) zum ersten Mal in seiner 44. Sitzung am 22. April 2015 beraten und einvernehmlich beschlossen, zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Bei der Anhörung in der 45. Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. Mai 2015 wurde der Gesetzentwurf mit folgenden Sachverständigen erörtert:

- Stefan Anton, Deutscher Städtetag
- Prof. Dr. Hans Günter Henneke, Deutscher Landkreistag
- Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern
- Gabriele C. Klug, Stadtkämmerin der Stadt Köln
- Dr. Gerd Landsberg, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Staatssekretärin Daniela Trochowski, Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
- Dr. Jörg Zeuner, Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 18(8)1957 zusammengestellt. Weitere Einzelheiten sind dem stenographischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen. (Protokoll-Nummer 18/45).

In seiner 48. Sitzung am 20. Mai 2015 hat der Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4653 (neu) abschließend beraten. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** stellten heraus, dass der Gesetzentwurf vor allem auch ein Zeugnis der kommunalfreundlichen Politik der Koalition sei. Bereits im Koalitionsvertrag seien umfangreiche finanzielle

Maßnahmen zur Stärkung der Kommunen vereinbart worden. Dieser Kurs werde mit diesem Gesetz weitergeführt und finanziell noch einmal erheblich gesteigert.

Der Schwerpunkt des Gesetzes bestehe aus der Einrichtung eines kommunalen Investitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD machten deutlich, dass der Fonds geschaffen werde, um finanzschwache Kommunen durch konkrete Investitionen zu unterstützen. Dies geschehe auch vor dem Hintergrund, dass das im Grundgesetz verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in vielen finanzschwachen Kommunen – angesichts von Investitionsrückständen und überschuldeter Kommunalhaushalte – nur eingeschränkt erfahrbar sei. Der mit dem Gesetz geschaffene kommunale Investitionsförderungsfonds solle durch die von ihm angestoßenen Investitionen die kommunale Infrastruktur stärken und damit auch zu einer gleichwertig guten Lebensqualität vor Ort beitragen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung sowohl das Ziel des Gesetzes als auch die konkreten Einzelfallregelungen mehrheitlich unterstützt hätten, u.a.:

- die aufgrund der nur eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes relativ eng definierten Förderziele: Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur und Klimaschutz;
- die sehr hohe Finanzierungsquote des Bundes von bis zu 90 Prozent bei Einzelprojekten, wobei die Länder angehalten seien, die erforderliche Kofinanzierung durch die Kommunen zu ermöglichen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten die vom Haushaltsausschuss beschlossenen Änderungen am Entwurf zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz. Die Erweiterung des Förderkatalogs greife zum einen die Vorschläge der Bundesregierung aus der Gegenüberung zu den Forderungen der Länder vom 13. Mai 2015 auf. Zum anderen werde der Förderkatalog auf Wunsch der Koalition um die Bereiche Barriereabbau im ÖPNV sowie die Förderung der Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten ergänzt. Dabei würden die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Länder dazu auffordern, die mit dem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel unvermindert und zusätzlich an die Kommunen weiterzugeben.

Ein weiteres wichtiges Element des Gesetzes ist nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Entlastung der Kommunen um 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017. Diese erfolge zusätzlich zu der bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten Entlastung von 1 Mrd. Euro. Insgesamt ergebe sich dadurch eine Entlastung der Kommunen im Jahr 2017 von 2,5 Mrd. Euro. Die Sachverständigen hätten in der Anhörung mehrheitlich bestätigt, dass der vorgeschlagene Entlastungsweg über die Umsatzsteuer (1 Mrd. Euro) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (0,5 Mrd. Euro) prinzipiell geeignet sei, die Kommunen direkt zu entlasten.

Hinsichtlich der im Gesetzentwurf ebenfalls geregelten finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern machten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD deutlich, dass diese Regelung der Einigung zwischen Bund und Ländern vom Dezember 2014 entspreche. Die Entlastung solle für 2015 und 2016 jeweils 0,5 Mrd. Euro betragen und über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer umgesetzt werden. Ferner sei beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Die im Gesetz geregelte Entlastung entspringe der Überzeugung, dass der Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland eine starke gesamtgesellschaftliche Komponente habe und auch eine Frage der nationalen Verantwortung sei. Schließlich verwiesen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD darauf, dass zusätzlich zu den im Gesetzentwurf geregelten Aspekten derzeit Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den Umgang mit der weiter steigenden Zahl von Flüchtlingen stattfänden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich, dass der Bund die Unterfinanzierung der Kommunen anerkannt habe und mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf versuche, finanzschwache Kommunen in die Lage zu versetzen, nötige Investitionen in die kommunale Infrastruktur vorzunehmen. Erforderlich sei insbesondere eine Unterstützung von Kommunen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation notwendige Investitionen etwa für Instandhaltung und Sanierung sowie zum nachhaltigen, energieeffizienten Umbau der örtlichen Infrastruktur in vielen Fällen bisher nicht oder nur schwer finanzieren könnten.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass sich die Bundesregierung darauf beschränke, die Symptome dieser Unterfinanzierung – vor allem die Vernachlässigung der Infrastruktur – zu mildern, jedoch auf eine Beseitigung der strukturellen Ursachen verzichte. Der durchaus zutreffenden Bestandsaufnahme des Problems der finanzschwachen Gemeinden in der Gesetzesbegründung folge keine Ableitung einer nachhaltigen, strukturell wirkenden Problemlösung. Diese könne nur in einer dauerhaften Neujustierung der Einnahmen, insbesondere auch der Steuerverteilung, zugunsten finanz- und strukturschwacher Länder und Kommunen bestehen.

Weshalb die Bundesregierung bei der Verteilung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds vom bewährten Königsteiner Schlüssel abweiche und die Höhe der Kassenkredite zum Kriterium der Mittelzuwendung erhebe, bleibe unklar. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Verteilungsschlüssel erscheine eher „ergebnisorientiert“ als „bedarfsorientiert“ (insbesondere hinsichtlich der offenkundigen Begünstigung von NRW).

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. sollten Indikatoren entscheiden, die die tatsächlichen Lasten und Investitionsanforderungen des kommunalen Sektors besser widerspiegeln – die Steuerkraft, die wirtschaftliche und demographische Entwicklung oder die Höhe der Sozialausgaben. Letztere sollten die Kassenkredite als Kriterium ersetzen, weil sie ursächlich seien für geringere Investitionstätigkeiten der Kommunen.

Hinsichtlich der weiteren finanziellen Unterstützung der Kommunen im Jahr 2017 wies die Fraktion DIE LINKE. darauf hin, dass die Bundesregierung zugesagt habe, in dieser Legislaturperiode ein neues Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Die Länder hätten die Bundesregierung mehrfach an ihre Zusage erinnert, dass mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes eine Entlastung im Umfang von 5 Mrd. € jährlich bei den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen müsse. Die Länder seien dabei davon ausgegangen, dass diese Entlastung spätestens im Jahr 2017 greife. Das entspreche auch dem Inhalt des Koalitionsvertrages, der diese Entlastung der Kommunen auf Seite 88 ausdrücklich als prioritäre Maßnahme der laufenden Wahlperiode bezeichne. Insofern bleibe der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Entlastungsbetrag hinter der Zusage der Bundesregierung zurück.

Die Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von je 500 Mio. Euro zusätzlich in 2015 und 2016 befand die Fraktion DIE LINKE für vollkommen unzureichend. Hier bedürfe es einer gesetzlichen Lösung, wie der Bund seiner Verpflichtung dauerhaft nachkommen wolle. Die Bewältigung des aktuellen Anstiegs der Asylbewerberzahlen sei eine gesamtstaatliche Aufgabe. Dies betreffe eine strukturelle finanzielle Beteiligung des Bundes an den im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern, Geduldeten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass die finanzielle Ausgangslage des Bundes für notwendige Investitionen kurzfristig gut aussehe. Stabile Konjunktur mit entsprechend guten Steuereinnahmen und niedriger Arbeitslosigkeit sowie die historisch niedrigen Zinsen brächten erhebliche finanzielle Spielräume. Gegenüber der letzten Finanzplanung spare die Bundesregierung bis 2019 rund 32 Mrd. Euro allein an Zinszahlungen. Bis 2019 würden weit mehr als 100 Mrd. Euro zusätzliche Steuereinnahmen erwartet.

Die Bundesregierung lege in dieser Situation ein 10 Mrd. Euro-Investitionsprogramm auf und biete den Kommunen ein 3,5 Mrd. Euro-Sondervermögen an. Dieses sei ein kleiner und längst überfälliger Schritt. Ein großer Wurf angesichts des Verfalls der Infrastruktur landauf landab sei es jedoch nicht.

Das Sondervermögen von 3,5 Mrd. Euro für finanzschwache Kommunen sei lange überfällig. Der Druck der Kommunen und der Grünen habe hier Wirkung gezeigt. Angesichts des kommunalen Investitionsstaus in Höhe von 118 Mrd. Euro könne dies aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein sein. Eine strukturelle Entlastung oder gar ein Abbau der umfangreichen Altlasten könne so nicht beginnen. Die kommunale Verschuldung steige weiter. Viele Kommunen litten an maroder Infrastruktur, hohen Schuldenständen und Zinslasten. Ohne eine strukturelle Verbesserung ihrer Finanzsituation würden sie die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auch weiterhin nur unvollständig wahrnehmen können.

Dabei seien die Versprechungen der Bundesregierung groß gewesen: Strukturelle Entlastungen von jährlich 5 Mrd. Euro für diese Wahlperiode seien den Kommunen längst versprochen, bislang aber gebrochen worden. Für das neue Sondervermögen fehlten klar definierte Investitionsziele.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Da dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zur Lärmbekämpfung zusteht, sind Investitionen von Kommunen zur Lärmbekämpfung förderfähig, allerdings nicht Investitionen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm. Denn dafür wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Grundgesetz ausgeschlossen. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf und verbreitert somit den Förderbereich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Soweit die Brachflächenrevitalisierung dem Städtebau zuzuordnen ist, ist sie förderfähig. Da dieser Bereich oft in strukturschwachen Kommunen ein besonderes Problem darstellt, wird er durch die ausdrückliche Benennung hervorgehoben. Denn er dient in besonderer Weise dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und damit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf.

Durch die weitere Änderung können auch Maßnahmen gefördert werden, die dem Barriereabbau im Öffentlichen Personennahverkehr dienen.

Zu den Dreifachbuchstaben ccc und ddd

Eine aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Klimaschutz abgeleitete Förderfähigkeit kommunaler Investitionen durch den Bund umfasst die Bereiche Abwasser, Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung. Der Bereich Abwasser wird wegen der Gebührenfinanzierung von der Förderung ausgeschlossen, der Bereich Lärmbekämpfung wird durch die Änderung unter Dreifachbuchstabe aaa ausdrücklich benannt. Daher ist es sinnvoll, die Luftreinhaltung als einzig verbliebenen Förderbereich des Klimaschutzes ebenfalls direkt zu benennen und den Förderbereich „Klimaschutz“ in Nummer 3 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung hebt einen Förderbereich, der dem Bereich „Klimaschutz“ beziehungsweise „Luftreinhaltung“ zuzuordnen ist, im Zusammenhang mit Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur besonders hervor. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc

Mit der Förderung soll eine adäquate Infrastruktur der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten durch Modernisierung gewährleistet und an die veränderten bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Sie dient der flächendeckenden Grundversorgung unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung in Aus- und Weiterbildung. Es können Investitionen gefördert werden, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

Der betriebliche Teil der Berufsausbildung in Deutschland wird durch Bundesgesetze geregelt. Die traditionelle Arbeitsteilung, nach der im Ausbildungsbetrieb die „Praxis“ und in der Berufsschule die „Theorie“ vermittelt wird, entspricht jedoch heute nicht mehr der Wirklichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind aufgrund sich ständig verändernden Rahmenbedingungen, aufgrund des technologischen Wandels sowie der zunehmenden Spezialisierung nicht mehr in der Lage, einem Auszubildenden alle Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Hieraus erwächst seit Jahren die Aufgabe, den betrieblichen Teil der Berufsausbildung im dualen System außerhalb des Betriebes zu ergänzen. Der Bund nimmt diese Kompetenz bereits wahr.

Nach Art. 72 Absatz 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder muss deshalb funktional gegeneinander abgegrenzt werden. Soweit es um den Erwerb der für die spätere Berufstätigkeit erforderlichen Voraussetzungen geht, falle auch der Berufsschulunterricht unter das „Recht der Wirtschaft“ (Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 GG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe ddd verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Länder erhalten durch die Neufassung mehr Flexibilität bei der Umsetzung des Förderprogramms. Analog zum Zukunftsinvestitionsprogramm wird so der Mitfinanzierungsanteil der Länder und Kommunen über das gesamte Landesprogramm hinweg sichergestellt und nicht auf jede einzelne Maßnahme bezogen. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Bund überlässt es auf der einen Seite den Ländern, die zur Bestimmung der Finanzschwäche zugrunde liegenden Kriterien festzulegen. Auf der anderen Seite würde er sie aber nach der derzeitigen Formulierung verpflichten, ihm nicht nur die für die Bestimmung einer Finanzschwäche festgelegten Auswahlkriterien, sondern auch alle antragsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände im Vorhinein zu benennen. Es ist ausreichend, wenn die Länder dem Bund nach erfolgter Auswahl die tatsächlichen finanzschwachen Empfängerkommunen benennen. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 sieht eine Vereinnahmung von 1 Mrd. Euro aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ im Bundeshaushalt vor. Der Text des Gesetzesentwurfes wird entsprechend angepasst. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung gegenüber früher gestellten bzw. beschiedenen Anträgen dürfen die Erfolgsaussichten eines fristgemäßen Antrages nicht von der Zufälligkeit abhängen, ob der Antrag vor oder nach einer etwaigen Vereinnahmung von Fondsmitteln durch den Bund gestellt bzw. beschieden wurde. Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf.

Berlin, den 20. Mai 2015

Eckhardt Rehberg
Berichtersteller

Johannes Kahrs
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichtersterlin

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

